

Nr. 26 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 02/2010
Sachgebiet 15.1: Kreuzungs- und
Leitungsrecht;
Straßenkreuzungen**

StB 15/7174.3/4-1/1146625
Bonn, 25. Januar 2010

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
Bundesministerium der Verteidigung
Bundesrechnungshof
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an
Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen
Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien –
StraKR)**

Die „Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR) sind im Einvernehmen mit der Länderfachgruppe Straßenrecht neugefasst worden.

Hiermit gebe ich die auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de veröffentlichten Straßen-Kreuzungsrichtlinien bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Mit der Neufassung der Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 StraKR ist nunmehr klargestellt, dass sämtliche Aufwendungen für eine notwendige Wiederherstellung der vorhandenen Straßenäste zur Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme gehören. In Prüfungsmittellungen des Bundesrechnungshofes erörterte Forderungen des Bundes, welche auf der nach der alten Fassung strittigen Behandlung der durchgehenden Fahrbahnen beruhen, werden von Seiten des Bundes nicht weiter verfolgt.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Straßen-Kreuzungsrichtlinien auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1975 vom 01.09.1975 (VkB1. 1975, S 576) und Nr. 21/1978 vom 05.12.1978 (VkB1. 1978, S 503) hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Kunz